

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

21. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag, 18. Dezember 2015

Nr. 22

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Haushaltssatzung für 2016	S. 100
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfassungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst	S. 100
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Jahresabschluss 2012	S. 101
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Jahresabschluss 2013	S. 102
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2015 (Stand November 2015)	S. 103
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2015	S. 110
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 17.12.2015 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016	S. 113
Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst	S. 114
Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016	S. 115
Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016	S. 117
Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016	S. 118
Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016	S. 119

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 121
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 18.12.2015 bis zum 25.02.2016
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 08.01.2016 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 17.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 100

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
<u>Friedhof St. Tönis</u>			
Kampmeier	10	I	123 – 124
van Leusen	13	C	34 - 35
Zeisbrich	18	B	14
Zeisbrich	17	6	100
<u>Friedhof Vorst</u>			
Schmidt	8	4	45

Ablauf von Ruhefristen an zwei Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
<u>Friedhof St. Tönis</u>			
Schwalbe	18	3	39
<u>Friedhof Vorst</u>			
Neugebauer	8	1	11

Tönisvorst, den 10.12.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 100

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 24.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012

Aktivseite		Passivseite		
1.	Anlagevermögen	188.509.357,90 €	1. Eigenkapital	115.345.737,44 €
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	36.172,95 €	2. Sonderposten	42.112.764,66 €
	- Sachanlagen	173.669.925,72 €	3. Rückstellungen	22.355.321,81 €
	- Finanzanlagen	14.803.259,23 €	4. Verbindlichkeiten	9.886.171,48 €
2.	Umlaufvermögen	4.145.039,42 €	5. Passive RAP	3.135.206,73 €
3.	Aktive RAP	180.804,80 €		
	Bilanzsumme	192.835.202,12 €	Bilanzsumme	192.835.202,12 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2012

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2012
+ Steuern und ähnliche Abgaben	29.409.147,38 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.410.349,83 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.757.432,63 €
+ Übrige Finanzerträge	7.082.925,23 €
= Ordentliche Erträge	47.659.855,07 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	15.385.122,89 €
- Übrige Aufwendungen	13.687.380,38 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.863.609,96 €
- Transferaufwendungen	20.128.595,73 €
= Ordentliche Aufwendungen	52.064.708,96 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.404.853,89 €
+ Finanzerträge	622.538,02 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	79.858,23 €
- Außerordentliche Aufwendungen	303,60 €
= Jahresergebnis	- 3.862.477,70 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2012
+ Steuern und ähnliche Abgaben	28.525.400,07 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.418.156,02 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.363.592,49 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	5.185.398,95 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.492.547,53 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	13.023.076,92 €
- Transferauszahlungen	19.522.030,05 €
- Übrige Auszahlungen	13.168.190,92 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.713.297,89 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.220.750,36 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.281.026,94 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	853.494,96 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	744.213,76 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	557.495,28 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.606.499,90 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 3.862.477,70 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2013

Aktivseite		Passivseite		
1.	Anlagevermögen	186.476.180,73 €	1. Eigenkapital	112.349.429,52 €
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	35.433,07 €	2. Sonderposten	41.246.851,77 €
	- Sachanlagen	171.640.453,67 €	3. Rückstellungen	20.548.684,89 €
	- Finanzanlagen	14.800.293,99 €	4. Verbindlichkeiten	14.102.673,51 €
2.	Umlaufvermögen	4.714.745,37 €	5. Passive RAP	3.112.843,76 €
3.	Aktive RAP	169.557,35 €		
	Bilanzsumme	191.360.483,45 €	Bilanzsumme	191.360.483,45 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2013

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	31.043.247,38 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.995.909,65 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.240.134,39 €
+ Übrige Finanzerträge	6.673.074,74 €
= Ordentliche Erträge	49.952.366,16 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.923.817,23 €
- Übrige Aufwendungen	14.917.179,63 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.020.059,94 €
- Transferaufwendungen	20.622.331,84 €
= Ordentliche Aufwendungen	53.483.388,64 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 3.531.022,48 €
+ Finanzerträge	604.201,67 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	68.950,34 €
+ Außerordentliche Erträge	4.400,25 €
- Außerordentliche Aufwendungen	4.937,02 €
= Jahresergebnis	- 2.996.307,92 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2013

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	30.916.696,09 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.343.226,96 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.766.111,78 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	4.434.875,60 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.460.910,43 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	14.707.670,46 €
- Transferauszahlungen	20.107.166,87 €
- Übrige Auszahlungen	15.179.469,22 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.994.306,55 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.533.396,12 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.691.127,53 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	984.859,88 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	352.081,11 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.244.272,80 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 3.719.320,16 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 2.996.307,92€ wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2015 (Stand November 2015)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen. Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Bausch, Thorsten

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter

Beine, Udo

- 1a) Landesbeamter Innenministerium NRW i.R., Naturheilpraktiker
- 5) Schiedsmann im Schiedsamt Tönisvorst Bezirk Vorst

Beltau, Silvia

- 1a) Betreuerin im Gruppendienst
- 5) 1. Vorsitzende Interessengemeinschaft Behinderter Tönisvorst e.V. (IBT e.V.), Geschäftsführerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

Beusch, Ruprecht

- 1a) Architekt i.R.

Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 5) 1. Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst, 2. Vorsitzender Tönisvorster Hilfe e.V.

Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

Brink, Axel

- 1a) Angestellter

Butzen, Eric

- 1a) Rohrnetzbauer

Christ, Hans Jakob

- 1a) Rentner

Cox, Jürgen

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Decher, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 5) stellvertretender Vorsitzender CDU Tönisvorst, stellvertretender Vorsitzender Bürgerverein gegen Fluglärm TöVo

Deckers, Nicole

- 1a) freie Mitarbeiterin Fresenius Kabi

Depta, Gabriel

- 1a) Metallbaumeister

Depta, Silke

- 1a) gestaltungstechnische Assistentin / Mediengestalterin
- 5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, SKB Jugendhilfe, Beisitzerin Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Derksen, Herbert

- 1a) Rentner

Drüggen, Helmut

- 1a) Leitender Verwaltungsdirektor i.R.
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender der CDU - Ratsfraktion Tönisvorst, Geschäftsführer der Gesellschaft Bürger und Polizei Krefeld

Dubberke, Anke

- 1a) kaufmännische Angestellte

Frank, Hans-Joachim

- 1a) Rentner

Frick, Torsten

- 1a) Versicherungskaufmann (als E.K.)
- 3) Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Torsten Frick E.K.
- 5) Fraktionsvorsitzender der FDP

Frick, Hans-Hugo

- 1a) Kaufmann
- 4) Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Vorstand des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Funck, Johannes

- 1a) Diplomingenieur, angestellter Geschäftsführer SWK

Giesen, Maik

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Viersen, Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V.

Giltges, Christoph

- 1a) Facility Manager
- 5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst

Giltges, Nadine

- 1a) Einzelhandelskauffrau

Gobbers, Roland

- 1a) Tischler

Gobbers, Nicole

- 1a) Bautechnikerin

Goßen, Thomas

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Vorstand Gebrüder-Ortmanns-Stiftung, Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat VKV Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat AWG e.G. Tönisvorst, Aufsichtsrat KoPart, Beirat Schluff
- 5) Vorsitzender DRK Ortsverein Tönisvorst und stellvertretender Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen, Vorsitzender der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf, stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes

Hamacher, Andreas

- 1a) Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Regionalbeirat Tönisvorst - Sparkasse Krefeld
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

Hamacher, Angelika

- 1a) Richterin
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung

Haslach, Stephanie

- 1a) Lehrerin (Studienrätin)

Heerdmann, Patrick

- 1a) Student
- 5) Vorsitzender Junge Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst und Junge Union Kreis Viersen

Hegger, Annette

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, Kassiererin MIT Tönisvorst, Schriftführerin CDU Frauenunion Tönisvorst

Henschen, Benno

- 1a) Vorruhestand
- 5) Vorstand SPD -Ortsverein

Holzki, Frank

- 1a) Lehrer i. R.

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen, Verbandsversammlung KRZN
- 5) stellvertretender Vorsitzender Verein "Hilfe für Hikkaduwa"

Huth, Dominique

- 1a) Rechtsanwalt
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., Beisitzer im Vorstand Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

Joosten, Karl

- 1a) Diplomingenieur, Rentner

Joppen, Peter

- 1a) Landwirt
- 3) Vorstandsvorsitzender Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Vorstandsvorsitzender Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
- 5) Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Rotheide-Bruch, stellvertretender Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Kehn

Keiser, Olaf

- 1a) Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)

Klein, Hubert

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat i.R.

Koenen, Birgit

- 1a) Sparkassenfachwirtin i.R.
- 3) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung des Kreises Viersen
- 5) Schatzmeisterin FDP Kreis Viersen, 1. Vorsitzende Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst, 2. Vorsitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Körschgen, Günter

- 1a) Rentner
- 3) Sparkassenbeirat SK Krefeld
- 5) Beisitzer im Vorstand CDU Tönisvorst, Vorstand CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Körwer, Georg

- 1a) Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- 5) Vorstand CDU Tönisvorst Schatzmeister, Vorsitzender Mittelstandsvereinigung Stadtverband Tönisvorst, Vorsitzender/Kassierer Verein der Freunde und Förderer der Streuff-Mühle e.V.

Kowalczyk, Bernhard

- 1a) Konditor

Kremer, Werner

- 1a) Kaufmann
- 5) Geschäftsführer Lindentaler Tennisclub 1974 e.V. Krefeld

Kremser, Hans-Joachim

- 1a) Prokurist
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Präsident European Sign Federation Brüssel, stellvertretender Vorsitzender SPD Tönisvorst

Kroschwald, Thomas

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) 1. Vorsitzender Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Krüger, Mona

- 1a) Ausbildungssuchende

Lambertz, Michael

- 1a) HSI Monteur
- 3) stellvertretender Beisitzer Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender und stellvertretender Fraktionsvorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT, stellvertretender Vorsitzender Freunde von Round Table RT188 Tönisvorst e.V.

Lambertz, Peter

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung / Beirat
- 5) Fraktionsvorsitzender und Vorstandsmitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst - UWT

Lambertz-Müller, Anja

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung, Beirat der JVA Willich II
- 5) stellvertretende Parteivorsitzende und Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

Landskron, Michael

- 1a) Student

Langenfurth, Peter

- 1a) selbständiger Floristmeister

Leuchtenberg, Alina

- 1a) Sozialarbeiterin/-pädagogin MA

Leuchtenberg, Uwe

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied SPD Tönisvorst und Kreis Viersen

Louy, Hannelore

- 1a) Rentnerin

Maly, Reinhard

- 1a) Rentner
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Kassenwart Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

- 1a) Rentner

Markus, Heinz

- 1a) Rentner

Martini, Sabine

- 1a) selbständig Marketing Agentur

Mertens, Bernhard

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst, erweiterter Vorstand Bund Deutscher Vermessungsingenieure NRW

Mormels, Hans

- 1a) Automobilverkäufer

Nepsen, Heinz

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister i.R., Geschäftsführer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Geschäftsführer u. Gesellschafter Holz Mennicken GmbH - Vermietung u. Verpachtung
- 5) 2. Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT, 2. Vorsitzender 1 Vogelschutz- u. Vogelliebhaberverein St. Tönis e.V. 1962

Packbier, Josef

- 1a) Koch

Peeren, Ulrich

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering St. Tönis e.V. und MIT Tönisvorst

Rütten, Christian

- 1a) Lehrer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Dr. Schneider, Kristian

- 1a) selbstständiger Unternehmensberater
- 4) Geschäftsführer EDIV GmbH, Haferkamp 19, 47918 Tönisvorst und DNZ Holding GmbH, Zur Wetterwarte 29, 01109 Dresden
- 5) Vorstandsmitglied TTF Rhenania Krefeld-Königshof

Schönen, Timo

- 1a) Sachbearbeiter Infrastruktur DB AG
- 5) 1. Vorsitzender "Die Apfelstädter e. V.", Beisitzer Jusos Tönisvorst

Schütte, Michael

- 1a) Finanzbeamter (Programmierer)
- 5) Vorsitzender Förderverein GGS Vorst e.V.

Schwarz, Helge

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V.

Schwarz, Elisabeth

- 1a) Lehrerin i.R.
- 5) Vorsitzende u. Fraktionsgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen OV Tönisvorst, Beisitzerin Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Seegers, Rolf

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied Verbandsversammlung Niersverband
- 5) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein, Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie

Siegel, Peter

- 1a) Rentner
- 5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

Stempel, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 2) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salamon AG, Dortmund

Stukenbrok, Heinrich

- 1a) Rentner

Tellers, Paul

- 1a) Dachdeckermeister
- 5) Beisitzer Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann, Bankangestellter
- 5) Vorsitzender der FDP Tönisvorst

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte öffentlicher Dienst
- 5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst

Tille-Gander, Christiane

- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Tönisvorst

Tschentscher, Wilhelm

- 1a) Gärtner, Rentner

van den Heuvel, Hans-Joachim

- 1a) Straßenbauer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

Voßdahls, Christa

- 1a) Rentnerin
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Wiedenberg, Tim

- 1a) Flugbegleiter
- 5) Vorsitzender Jusos Tönisvorst

Witt, Helmut

- 1a) selbständiger Dachdeckermeister

Wittmann, Kurt

- 1a) Kaufmann, Rentner
5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen

Wittmann, Bärbel

- 1a) Fachverkäuferin

Zeuner, Sabine

- 1a) Diplombetriebswirtin
5) Vorstandsmitglied / KassiererIn Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin

Tönisvorst, den 04. Dezember 2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 103

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5**Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Gebührentarif 2016**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2015**

1. Leichenhalle	Gebühr in €
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne	144,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	380,00
2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)	
2.11 Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	488,00
2.12 Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre:	377,00
2.21 Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	211,00
2.22 Bestattung in Urnenstelen	269,00
2.23 Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym	150,00
2.31 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Sarg	77,00
2.32 Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels Urne	49,00
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	55,00
3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.422,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.481,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	3.481,00
3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.171,00
3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.418,00
3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.393,00
4. Genehmigungen	
4.1 Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen	189,00
4.12 bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	148,00
4.13 bei Urnenstelen	151,00
4.14 Stele Urnengemeinschaftsgrab	128,00
5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
Neuerwerb	
5.11 Parkgruften, je Stelle *)	2.687,00
5.12 Wahlgräber, eine Stelle*)	1.992,00
5.13 Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.896,00
5.14 Wahlgräber, drei Stellen *)	3.801,00
5.15 Wahlgräber, vier Stellen *)	5.053,00
5.16 Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.166,00
*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17 Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.168,00
5.18 Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1.903,00
5.19 Reihengrab	1.240,00
5.20 Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.821,00

5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.411,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.156,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.168,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.555,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	899,00
5.26	Aschestreufläche	731,00
Verlängerung		
5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten		
6.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	227,00
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	84,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	61,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	90,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	119,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	160,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	195,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	52,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	52,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	52,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	52,00

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 110

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 17.12.2015 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenfestsetzung**

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2016 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,35 €

2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,87 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,26 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,04 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2015 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 113

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 04. November 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt beschließt, den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.976.360,00 € aufgestellten Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt, festzustellen.

Dieser Beschlussempfehlung liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde.

Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 810.845,31 € wie folgt verwendet wird:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 238.815,90 € errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2012 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2014 und den Verlusten aus Sonderabschreibungen wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 572.029,41 € welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen wiederspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis

31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2015

GPANRW

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus

Tönisvorst, den 03.12.2015

gez. Waßen

Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 22/S. 114

Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2016 betragen die Gebühren pro AR

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | <u>für nicht versiegelte Flächen</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,25 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,05 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,07 € |
| b) | <u>für versiegelte Flächen (kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 12,23 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 2,40 € |
| | 3. des Niersverbandes | 3,30 € |
| c) | <u>für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)</u>
im Einzugsbereich | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 2,23 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,44 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,60 € |
| d) | <u>für Waldgrundstücke</u>
im Einzugsgebiet | |
| | 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,08 € |
| | 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 € |
| | 3. des Niersverbandes | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) sowie
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732)

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2) | Gewerbesteuer | 475 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496),
 - der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie
 - der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12. Dezember 2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung
- hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,33 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,22 €

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,69 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,07 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 21. 03.2014 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 21. März 2014.

hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 16,66 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,38 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	88,33 €
--	---------

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2015 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16